Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1926/3/31 3Ob215/26

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1926

Norm

EO §154

Rechtssatz

Grundsätzlich darf die Wiederversteigerung nur unterbleiben, wenn die "bar zu erlegenden Meistbotsraten" bar erlegt werden. Die Widmung anderer für den Ersteher gerichtlich verwahrter Gelder kann dem Barerlag nur gleichgeachtet werden, wenn diese Beträge in ganz derselben Weise unbedingt zur Verfügung des Exekutionsgerichtes stehen, wie dies bei den unmittelbar auf das Meistbot erlegten Geldern der Fall ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 215/26
  Entscheidungstext OGH 31.03.1926 3 Ob 215/26
  SZ 8/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1926:RS0003168

Dokumentnummer

JJR_19260331_OGH0002_0030OB00215_2600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at